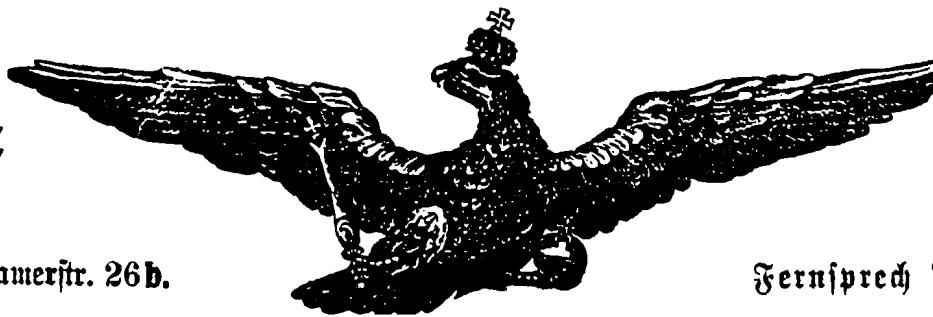


Kreis-



Blatt.

Expedition. Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech-Anschluß Amt VIII. Nr. 671.

Mr 33.

Berlin, Sonnabend, den 16. März 1889

33. Jahrg.

Amtliches

Berlin den 12. März 1889.

Bekanntmachung,

das Ersatz-Geschäft pro 1889 betreffend.

In nachstehendem Tableau wird der Plan für das diesjährige Militär-Musterungs-Geschäft im Kreise Teltow unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Musterung an jedem der angegebenen Tage

Morgens 9 Uhr

beginnt.

Sämtliche Militärpflichtigen, welche sich im hiesigen Kreise aufhalten und nicht bereits eine definitive Entscheidung einer Ober-Ersatz-Kommission über ihr Militärverhältnis erlangt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen und zur bestimmten Stunde vor der Ersatz-Kommission zu gestellen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in den Vorjahren schon zur Musterung gestellt haben, müssen ihre Roofungs- und Gestellungscheine zu den Musterungssterminen mitbringen.

Die Roofung der 1869 geborenen Militärpflichtigen findet

am Freitag, den 3. Mai er.,
im Gathofe zum Schwarzen Adler in
Schöneberg, von Morgens 9 Uhr ab, scatt.

Die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden und Beamten im Kreise haben sämtliche im Orte ansässigen, in den Stammrollen verzeichneten, diesseits nicht getrichenen, sowie die seit Aufstellung der Stammrollen zugezogenen, oder darin bei der Aufstellung wegen Nichtanmeldung übergangenen, gestellungspflichtigen Personen, — letztere müssen in den Stammrollen bei dem betreffenden Jahrgange nachgetragen werden, — noch besonders in ortsüblicher Weise zur Gestellung im Musterungsstermine vorzuladen und für die pünktliche Gestellung der Ersatzpflichtigen an den angegebenen Tagen Sorge zu tragen.

Militärpflichtige, welche der Aufruforderung zur Gestellung ohne einen von der Ersatz-Kommission als genügend anerkannten Grund Folge zu leisten unterlassen, haben nach § 33 des Reichs-Militärgegesetzes zwangsweise Einstellung zu gewährigen und verfallen gleich demjenigen, welche im Musterungs- oder Aushebungsorte bei Aufrufung ihrer Namen nicht anwesend sind, in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis 3 Tagen, außerdem treten für dieselben die ebendaselbst gedachten Nachtheile ein.

Auf obige Bestimmungen, sowie auf § 360 Nummer 11 des Reichs-Strafgesetzbuches, welcher lautet:

Mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt, oder wer groben Unfug verübt,

sind die vorzuladenden Militärpflichtigen Seitens

der Herren Bürgermeister und Orts Vorsteher noch besonders aufmerksam zu machen und in denselben ein angemessenes Verhalten, sowohl auf dem Hin- und Rückmarsch nach und von den Musterungs-orten als in den letzteren selbst einzuschärfen.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach § 31

Nr. 4 der Ersatz-Ordnung diejenigen Personen,

zu deren Gunsten reklamiert

wurden, behufs Untersuchung ihres körperlichen

Zustandes durch den der Ersatz-Kommission bei-

gegebenen Arzt in dem hierzu auf

Donnerstag, den 2. Mai er.,

Vormittags 9 Uhr,

im Gathofe zum Schwarzen Adler

zu Schöneberg,

anberaumten Terminten persönlich zu erscheinen haben, sofern nicht deren persönliches Erscheinen durch die auf ein Jahr erfolgte Zurückstellung des reklamierten Militärpflichtigen entfehlert wird. Diese werden zur Vermeidung jeden Irrthums von mir besondere Gestellungs-Ordres erhalten.

Die Magisträte und Orts Vorstände ersuchen mich, dies besonders zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen mit dem Bemerken, daß das unbedeutende Ausbleiben der zu dem erwähnten Termine bestellten Angehörigen von Reklamationen die Abweitung der bezüglichen Reklamationen zur Folge haben müßte.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuchen mich, sofern Reklamationen von Kantonisten aus ihren resp. Ortschaften in dem Reklamationstermin am 2. Mai er. zur Erörterung kommen, in diesem Termine erscheinen zu wollen, indem ich es übrigens als dringend wünschenswert bezeichne, daß die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Guts-Vorsteher die Kantonisten ihrer bzw. Ortschaften in den Gestellungssterminen persönlich der Ersatz-Kommission vorstellen und ferner dafür Sorge tragen zu wollen bitte, daß in den bezüglichen Musterungssterminen die Stammrollen zur Stelle seien, welche den Magisträten, Gemeinde- und Guts-Vorsteher dieser Tage diesseits revidirt zugehen werden.

Der Landrat des Kreises Teltow.

Stübner auch.

Musterungs-Termin.	Musterungsort.	Namen der in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsbezirke.	Musterungs-Termin.	Musterungsort.	Namen der in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsbezirke.																																																	
Montag, d. 25. März.	Steglitz, Albrechtshof.	Siegels, Jahrg. 1869 Dahlen. Friedenau. Spandauer Forst. Nuhleben. Schnarendorf. Steglitz, Jahrg. 1868 u. 1867.	Freitag, d. 12. April	Rosßen, Dahmeischen Gasthofe.	Fühnsdorf. Groß-Kleinitz. Klein-König. Stadt Mittewalde. Grunensee. Galun. Mögen. Schöneiche. Tetz. Ragow. Dahlewitz. Gallinchen. Motz. Langsdorf. Stadt Tempitz. Schloß Tempitz. Neuendorf b. Tempitz. Theurov. Töpchin. Tornow. Groß-Wöritz. Klein-Wöritz. Schwerin. Freidorf. Sputendorf bei Tempitz. Teltow. Schönor. Brehlendorf. Genshagen. Dieversdorf. Nuhlsdorf. Heinersdorf (Osdorf). Groß-Lichterfelde. Klein-Bereen. Groß-Bereen. Glatow. Löwenbruch. Blankenfelde. Mahlow. Nowawes, Jahrgang 1869. Trewitz. Klein-Glienick. Fahlhorst. Schenkendorf b. P. Rudow. Potsdamer Forst. Sputendorf b. Teltow. Babelsberg. Philippsthal. Nowawes, Jahrgang 1868. Klein-Machnow. Stahnisdorf. Gütters. Ahrensdorf. Stolpe. Nowawes, Jahrgang 1867. Reinendorf b. P. Stadt Trebbin. Christinendorf. Gröben. Kiez bei Gröben. Zichow. Wend.-Wilmersdorf. Lüdersdorf. Groß-Beuthen. Klein-Beuthen. Cieutow. Kerzendorf. Kunzendorf. Wienhof. Alexanderdorf. Gummendorf. Rüdersdorf. Reinendorf b. Trebbin. Schönecowide bei Luckenwalde. Klein-Schulzendorf. Stadt Bösen. Mellen. Rücks-Reinendorf. Dabendorf. Tergistow. Rehagen. Schönow. Werben. Saałow. Glienick bei Rosßen. Groß-Schulzendorf. Bühsdorf. Zehrensdorf. Reinhof. Jachzenbrück. Kern-Reinendorf. Glausdorf. Sperenberg. Groß-Machnow. Selchow.	Sonnabend, d. 13. April	i. Schäfer'schen Gasthofe.	Jühsdorf. Groß-Kleinitz. Klein-König. Stadt Mittewalde. Grunensee. Galun. Mögen. Schöneiche. Tetz. Ragow. Dahlewitz. Gallinchen. Motz. Langsdorf. Stadt Tempitz. Schloß Tempitz. Neuendorf b. Tempitz. Theurov. Töpchin. Tornow. Groß-Wöritz. Klein-Wöritz. Schwerin. Freidorf. Sputendorf bei Tempitz. Teltow. Schönor. Brehlendorf. Genshagen. Dieversdorf. Nuhlsdorf. Heinersdorf (Osdorf). Groß-Lichterfelde. Klein-Bereen. Groß-Bereen. Glatow. Löwenbruch. Blankenfelde. Mahlow. Nowawes, Jahrgang 1869. Klein-Machnow. Stahnisdorf. Gütters. Ahrensdorf. Stolpe. Nowawes, Jahrgang 1867. Reinendorf b. P. Stadt Trebbin. Christinendorf. Gröben. Kiez bei Gröben. Zichow. Wend.-Wilmersdorf. Lüdersdorf. Groß-Beuthen. Klein-Beuthen. Cieutow. Kerzendorf. Kunzendorf. Wienhof. Alexanderdorf. Gummendorf. Rüdersdorf. Reinendorf b. Trebbin. Schönecowide bei Luckenwalde. Klein-Schulzendorf. Stadt Bösen. Mellen. Rücks-Reinendorf. Dabendorf. Tergistow. Rehagen. Schönow. Werben. Saałow. Glienick bei Rosßen. Groß-Schulzendorf. Bühsdorf. Zehrensdorf. Reinhof. Jachzenbrück. Kern-Reinendorf. Glausdorf. Sperenberg. Groß-Machnow. Selchow.	Montag, d. 15. April	Teupitz, Mariwitzischen Gasthofe.	Jühsdorf. Groß-Kleinitz. Klein-König. Stadt Mittewalde. Grunensee. Galun. Mögen. Schöneiche. Tetz. Ragow. Dahlewitz. Gallinchen. Motz. Langsdorf. Stadt Tempitz. Schloß Tempitz. Neuendorf b. Tempitz. Theurov. Töpchin. Tornow. Groß-Wöritz. Klein-Wöritz. Schwerin. Freidorf. Sputendorf bei Tempitz. Teltow. Schönor. Brehlendorf. Genshagen. Dieversdorf. Nuhlsdorf. Heinersdorf (Osdorf). Groß-Lichterfelde. Klein-Bereen. Groß-Bereen. Glatow. Löwenbruch. Blankenfelde. Mahlow. Nowawes, Jahrgang 1869. Klein-Machnow. Stahnisdorf. Gütters. Ahrensdorf. Stolpe. Nowawes, Jahrgang 1867. Reinendorf b. P. Stadt Trebbin. Christinendorf. Gröben. Kiez bei Gröben. Zichow. Wend.-Wilmersdorf. Lüdersdorf. Groß-Beuthen. Klein-Beuthen. Cieutow. Kerzendorf. Kunzendorf. Wienhof. Alexanderdorf. Gummendorf. Rüdersdorf. Reinendorf b. Trebbin. Schönecowide bei Luckenwalde. Klein-Schulzendorf. Stadt Bösen. Mellen. Rücks-Reinendorf. Dabendorf. Tergistow. Rehagen. Schönow. Werben. Saałow. Glienick bei Rosßen. Groß-Schulzendorf. Bühsdorf. Zehrensdorf. Reinhof. Jachzenbrück. Kern-Reinendorf. Glausdorf. Sperenberg. Groß-Machnow. Selchow.	Dienstag, d. 16. April	Königs- Wusterhausen, i. Schmidt'schen Gasthofe.	Leiß-Wusterhausen. Dt. Wusterhausen. Senzig. Bernsdorf. Beesen. Schenkendorf a. W. Hohenlöhne. Gräbendorf. Gussow. Neue Mühle. Waltersdorf. Schulzendorf a. W. Kiebusch. Wiersdorf. Bentzin. Dierpensee. Groß-Besten. Klein-Besten. Baas. Brundendorf. 160 Mann des Jahrg. 1869.	Mittwoch, d. 17. April	dito.	Jahrgang 1868. Jahrgang 1867 und der Rest des Jahrgangs 1869. Alt-Glienick. Nieder-Glienick. Nieder-Schöneweide. Adlershof. Bohnsdorf. Borau. Müggelsheim. Radeland. Schmöckwitz. Schöneweide. Kiez bei Coepnick. Rudow. Schöneberg, Jahrg. 1869 und die Hälfte des Jahrg. 1868. Schöneberg, Jahrg. 1867 und die zweite Hälfte des Jahrg. 1868. Dtsch.-Wilmersdorf. Entscheidung über die Reklamationen. Zoolog. Classification der Reserveisen und Landwehrmänner.	Dienstag, d. 23. April	Coepnick, im Klein'schen Gasthofe.	Jahrgang 1868.	Mittwoch, d. 24. April	dito.	Jahrgang 1867 und der Rest des Jahrgangs 1869. Alt-Glienick. Nieder-Glienick. Nieder-Schöneweide. Adlershof. Bohnsdorf. Borau. Müggelsheim. Radeland. Schmöckwitz. Schöneweide. Kiez bei Coepnick. Rudow. Schöneberg, Jahrg. 1869 und die Hälfte des Jahrg. 1868. Schöneberg, Jahrg. 1867 und die zweite Hälfte des Jahrg. 1868. Dtsch.-Wilmersdorf.	Dienstag, d. 25. April	Freitag, d. 26. April	dito.	Sonnabend, d. 27. April	dito.	Jahrgang 1868.	Montag, d. 29. April	im Schwarzen Adler.	Jahrgang 1868.	Dienstag, d. 30. April	dito.	Jahrgang 1867 und die zweite Hälfte des Jahrg. 1868. Schöneberg, Jahrg. 1867 und die zweite Hälfte des Jahrg. 1868. Dtsch.-Wilmersdorf.	Mittwoch, d. 1. Mai	Dienstag, d. 2. Mai	dito.	Gesetzliche Vorschriften.	Unter Bezugnahme auf die §§ 19 und 22 des Reichs-Militärgegesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Nr. 15), welche lauten:	§ 20. Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Überzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:	1. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwistern;	2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Wachtung oder des Gewerbes ist;	3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feind gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen, oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;	4. Militärpflichtige, welche der Besitz oder die Wachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihre Lebensunterhalt auf denen wirtschaftlich angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Wachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;	5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Establissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahr vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinnmäßige Anwendung;	6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweise Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesamtduer von vier Jahren erfolgen;	7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.	Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwistern nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahrs soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.	§ 21. Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Verhältnisse gründe auch im dritten Dienstpflichtjahr noch zur Seite stehen werden der Erfüllung der Erfüllung der Dienstpflicht entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeiführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.	Ein Verhältnis, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeiführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.	§ 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienst im Frieden kann durch die obere Instanz für Erledigungsangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschriebene Voraussetzungen die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Verhältnisse auf Grund der vorliegenden Bestimmungen ist unzulässig.	Durch Verhinderung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden	fordere ich alle Dienstigen, welche beim nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft Reklamationen Gestellungspflichtiger aus den oben bezeichneten Gründen anzubringen haben, hierdurch auf, ihre Reklamationen-Gesuche in den Städten durch die Polizei-Verwaltungen, auf dem platten Lande durch die Herren Amtsbeamter deuten die vorliebhaftigste Form der lebsterigen genugend